Automatischer Informationsaustausch (AIA) und die selbstlose Strafanzeige – ein Auslaufmodell?

Straflose Selbstanzeige

Seit dem Jahr 2010 gab es für Steuerpflichtige, welche Steuern hinterzogen haben, die Möglichkeit, sich beim ersten Mal selbst straflos anzuzeigen. Sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt waren, entfiel eine Busse und es wurden lediglich die Nachsteuern auf die letzten zehn Jahre (inkl. Verzugszinsen) erhoben. Wie nachfolgend aufgezeigt, wurde diese Möglichkeit zahlreich genutzt.

Stand 01.07.2017

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Total
Straflose Selbstanzeigen	3'765	4'541	3'246	3'779	6'285	6'002	3'555	31'173

(Quelle: www.admin.ch)

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Durch die Einführung des AIA soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung mit Hilfe globaler Standards verhindert und die Steuertransparenz erhöht werden. Neben der Schweiz haben sich mehr als 100 Staaten (darunter auch die wichtigen Finanzzentren) zur Übernahme der Standards bekannt und die Schweiz hat mit 38 von diesen Staaten Abkommen über den Austausch von Bankdaten unterzeichnet, die am 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind.

Damit sammelt die Schweiz seit diesem Zeitpunkt Daten über Schweizer Finanzkonten von im Ausland wohnhaften Personen. Der erstmalige Austausch der Daten zwischen den Ländern, die sich dem AIA unterstellt haben, ist auf den 30. September 2018 terminiert. Weitere Staaten werden im 2019 folgen.

Auswirkungen des AIA auf Selbstanzeigen

Die straflose Selbstanzeige setzt (u.a.) voraus, dass diese spontan und aus eigenem Antrieb erfolgt und die Steuerhinterziehung bisher keiner schweizerischen Steuerbehörde bekannt gewesen ist. Daher stellt sich die Frage, ob und falls ja, wann die Möglichkeit einer straflosen Selbstanzeige durch den AIA verwirkt ist?

Gemäss Publikation der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 15. September 2017 wird diese Behördenkenntnis für dem AIA unterliegende Steuerfaktoren spätestens ab dem 30. September 2018 vorausgesetzt, so dass deren Anzeige nicht mehr aus eigenem Antrieb erfolgt. Deshalb ist nach Meinung der ESTV eine (straflose) Selbstanzeige für solche Einkommensfaktoren ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Für später abgeschlossene Abkommen soll dies im Übrigen analog gelten, d.h. ab dem 30. September des Jahres, in welchem der diesbezügliche Datenaustausch (erstmals) stattfindet.

Die Beurteilung, ob eine Selbstanzeige die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, obliegt jedoch der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung. Dies gilt ebenso für die Frage, ob die Steuerverwaltung von den zur Anzeige gebrachten Steuerfaktoren bereits Kenntnis hatte.

Eine einheitliche Praxis hat sich nicht gebildet. Einige Kantone (darunter Thurgau, Wallis, Zug, Glarus, Aargau und Luzern) schliessen sich der ESTV Haltung an.

Liberal zeigt sich der Kanton Zürich: eine Selbstanzeige ist solange möglich, bis die Steuerhinterziehung durch den Steuerkommissär tatsächlich entdeckt wurde.

Dagegen fehlt es dem Kanton Schwyz am «spontanen eigenen Antrieb» des Steuerpflichtigen ab dem Inkrafttreten des AIA per 01. Januar 2017 bzw. 2018. Der in Schwyz wohnhafte Steuerpflichtige, welche über ein bisher nicht versteuertes Bank-Einkommen / -Vermögen in einem EU-Land verfügt, hätte seine straflose Selbstanzeige bis zum 01. Januar 2017 einreichen müssen. Diese Haltung stösst weithin auf Kritik, da der «eigene Antrieb» kein gesetzlich verankertes Kriterium für die straflose Selbstanzeige ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass einige zu spät Gekommene mittels Gerichtsentscheid eine Abänderung dieser Praxis erwirken wollen.

KURZ UND INFORMATIV

Die Einführung des AIA hat unabdingbar zu einem erhöhten Entdeckungsrisiko für bisher unversteuerte Vermögenswerte im Ausland geführt. Dies steht nun im unüberbrückbaren Konflikt mit den Voraussetzungen einer einmaligen straflosen Selbstanzeige. Die unterschiedlichen kantonalen Fristen bezüglich der letztmaligen Möglichkeit einer straflosen Selbstanzeige ermöglichen dem einen Steuerpflichtigen noch dieses Jahr bis zum 30. September 2018 oder bis zur effektiven Abrufung der Daten bzw. tatsächlichen Entdeckung der Hinterziehung die Einreichung der aufgearbeiteten Nachmeldung. Allein im Kanton Schwyz ist diese Chance für nicht deklariertes Vermögen in den per 01.01.2017 / 01.01.2018 in Kraft getretenen Abkommen bereits verwirkt.

Wir empfehlen daher frühzeitig zu reagieren, um eine termingerechte Aufarbeitung und Einreichung zu gewährleisten.